

(1) Der Studentische Rat ist das höchste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft und entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Studentische Rat ist insbesondere zuständig für:

- a. Änderungen dieser Satzung,
- b. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft,
- c. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums,
- d. die Wahl, Abberufung und Entlastung des AStA,
- e. die Verabschiedung des studentischen Haushalts,
- f. die Wahl des Haushaltsausschusses, der Finanzrevision, des Darlehensausschusses, des Ältestenrates und der studentischen VertreterInnen beim Studentenwerk und
- g. die Festlegung der Studierendenschaftsbeiträge.

§ 10a Satzungen und -ordnungen

Der Studentische Rat erlässt mit der Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder:

- a. die Finanzordnung, die der Genehmigung durch das Präsidium der Universität bedarf,
- b. die Beitragsordnung, die der Genehmigung durch das Präsidium der Universität bedarf,
- c. die Wahlordnung, die der Genehmigung durch das Präsidium der Universität bedarf,
- d. die Geschäftsordnung für die Durchführung von Urabstimmungen und Vollversammlungen,
- e. die Satzung des Sportreferates,
- f. die Satzung der AusländerInnenkommission und
- g. die Satzung des Frauenkollektives.
- h. die Ordnung des Semesterticket-Ausfallfonds

§ 10 b Konstituierende Sitzung

(1) Das Präsidium des vorherigen Studentischen Rates lädt zur konstituierenden Sitzung ein.

(2) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung besteht aus mindestens folgenden Tagesordnungspunkten:

- a. Beschluss einer Geschäftsordnung,
- b. Wahl des Präsidiums,
- c. Beschluss der Tagesordnung,
- d. Wahl des Haushaltsausschusses und
- e. Wahl der Finanzrevision.

§ 10c Präsidium

(1) Der Studentische Rat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung unter Leitung des Präsidiums des vorherigen Studentischen Rates aus seiner Mitte ein Präsidium. Dieses besteht aus PräsidentIn, VizepräsidentIn und SchriftführerIn.

(2) Das Präsidium beruft Sitzungen ein. Es hat den Studentischen Rat unverzüglich einzuberufen, wenn:

- a. ein Drittel der StuRa-Mitglieder dies verlangt,
- b. der AStA dies beschließt,
- c. der Ältestenrat dies beschließt oder
- d. mindestens 50 Studierende dies beantragen.

(3) Das Präsidium eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Es übt das Hausrecht aus.

§ 11 Sitzungen

(1) Der Studentische Rat tritt im Semester mindestens 4 mal zusammen, in der vorlesungsfreien Zeit findet jeweils mindestens eine Sitzung statt.

(2) Die Sitzungstermine werden in der 1. Sitzung des jeweiligen Semesters festgelegt. Die festgelegten Termine werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 12 (weggefallen)

§ 13 Stimmabgabe

(1) Verstoßen Delegierte und/oder StellvertreterInnen mit ihrer Stimmabgabe im Studentischen Rat gegen die Satzung oder Geschäftsordnung ihres Fachschaftsrates, kann ihnen ihr